Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

11. Juli 1866. Nro 158. 11. Lipca 1866.

(1179) **Kundmachung.**

Die für das I. Semester 1866 mit fünf und zwanzig Gulden und 50 kr. österr. Währung für jede Bank-Akzie bestimmte Dividende kann vom 2. Juli l. J. angefangen bei der Akzienkasse der Nazionalbank behoben werden.

Wien, am 20. Juni 1866.

Pipitz.
Bank-Gouverneur.

Löwenthal,
Bank-Direktor.

Obwieszczenie. (3)

Na pierwsze półrocze 1866 postanowiona została dywidenda od każdej akcyi bankowej na dwadzieścia pięć złotych 50 centów wal. austr. i może być zaczawszy od 2. lipca r. b. podnoszona w kasie akcyjnej banku narodowego.

Wiedeń, dnia 20. czerwca 1866.

Pipitz.
gubernator banku.

Löwenthal,
dyrektor banku.

(1191) **Edikt.** (1)

Nr. 5678. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß Leib Ungermintz gegen Samuel Ingewis und Mariem Ingewis wegen Zahlung der Summe von 90 S. R. 20 Kop. Deposit f. R. G. am 6. Juli 1866 eine Wechselklage überreicht habe, worüber mit dem hiergerichtlichen Beschluße vom Heutigen Zahl 5678 die mündliche Verhandlung nach Wechselrecht eingeleitet und die Tagsatzung auf den 7. August 1866 Vormittags 10 Uhr anberaumt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der genannten Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Landesadvokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Schrenzel auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreis- als Wechselgerichte.

Złoczów, am 9. Juli 1866.

(1189) **Edikt** (1)

Nr. 37038. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird hiemit öffentlich kundgemacht, daß in Folge der durch N. A. Boziewicz als Firmaführer der unter derselben Firma in Lemberg bestehenden Spezerei-Waarenhandlung angezeigten Zahlungseinstellung über die sämmtliche, wo immer befindliche bewegliche und das in den Ländern, für welche das obige Gesetz Wirksamkeit hat, allenfalls befindliche unbewegliche Vermögen der besagten Firma das Vergleichs-Verfahren eingeleitet wurde, mit dem, daß der Zeitpunkt der Anmeldung der Forderung, und die Vorladung zur Ausgleichs-Verhandlung selbst insbesondere werde kundgemacht werden, daß es jedoch jedem Gläubiger freistehe, seine Forderung mit der Rechtswirkung des §. 15 des obigen Gesetzes sogleich anzumelden.

Zur Durchführung des Vergleichs-Verfahrens wurde der k. k. Notar Posiępski delegirt.

Vom k. k. Landesgerichte.

Lemberg, am 9. Juli 1866.

(1190) **Edikt.** (1)

Nr. 8903. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allen denjenigen, welche die von der bestandenen k. k. Przemyśler Kreiskasse dem Anton Pinkoszewski über das von ihm aus Anlaß der Steinlieferung in der Jaroslauer Wegmeisterschaft am 12. September 1843 sub Journ. Art. 36 laut Beilage Nr 4 Kassakonto-Buch pag. 238 erlegte mit Note des bestandenen k. k. Kreisamtes ddto. 12. September 1843 Zahl 14349-4241 beeinnahmte Vadium pr. 149 fl. KM. ausgefolgte Depositen-Quittung in Händen haben, aufgetragen. Diese Depositen-Quittung binnen Einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in die polnische Lemberger Zeitung an gerechnet, so gewiß vorzubringen, alssonst sie für nichtig gehalten werden, und der Aussteller darauf ihre Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden sein wird.

Przemyśl, am 20. Juni 1866.

(1182) **Edikt.** (2)

Nr. 6716. Vom k. k. Kreisgerichte in Tarnopol wird bekannt gemacht, daß die mit Beschluß des Tarnopoler k. k. städt. delegirten Bezirksgerichtes ddto. 14. Mai 1866 Z. 2529 auf Grund des rechtskräftigen Urtheils vom 7. Mai 1865 Zahl 3352 zur Hereinbringung der ersiegten Summe pr. 222 fl. 10 kr. KM. oder 233 fl. 25 kr. öst. W. sammt 5% seit 3 Jahren vom Tage der Klage zurückzurechnenden Zinsen, d. i. seit 28. November 1861, der Gerichtskosten pr. 17. fl. 63 kr. öst. W., dann der Exekuzionskosten pr. 6 fl. 2 kr. öst. Währ. und 11 fl. 36 kr. öst. Währ. zu Gunsten der Maria Atlas bewilligte exekutive öffentliche Feilbiethung der, der Zofia Freudenberger gehörigen sub Nr. 1062 gelegenen zur Hypothek dienenden Realität bei diesem k. k. Kreisgerichte in drei Terminen, d. i. am 9. August 1866, 30. August 1866 und 13. September 1866 unter nachstehenden Bedingungen in Vollzug gesetzt werden wird:

1. Jeder Kauflustige hat vor der Feilbiethung 10% des durch die Schätzung auf 2301 fl. 74 kr. österr. Währ. erhobenen Werthes der gedachten Realität, d. i. den Betrag von 230 fl. 18 kr. öst. W. bei der Feilbiethungskommission als Vadium zu erlegen, welcher Betrag dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber sofort nach der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

Die übrigen Lizitazionsbedingungen, so wie der Schätzungsakt und Tabularextrakt können in den Gerichtsakten eingesehen werden.

Hievon werden die Streittheile, dann nachstehende Hypothekargläubiger, und zwar: die Nachlaßmasse des Mayer Byk zu Händen des Kurators und Vermögensverwalters Hrn. Advokaten Dr. Frühling, den Eheleuten Alexander und Petronela Bajterowskie, Elisabeth Krauss, Mendel Gross zu eigenen Händen, endlich der dem Geschlechtsnamen, Alter, Wohnorte und Leben nach unbekannten Adolf N., so wie diejenigen Hypothekargläubiger, welche an die Gewähr der Hypothek erst nach dem 26. Februar 1866 gelangen sollten, oder denen der jetzige Bescheid entweder gar nicht oder nicht genug zeitgerecht zugestellt werden könnte, zu Händen des bestellten Kurators Hrn. Advokaten Dr. Delinowski, welchem der Hr. Advokat Dr. Żywicki als Substitut beigegeben ist und durch Edikte verständigt.

Tarnopol, den 11. Juni 1866.

(1180) **Edikt.** (2)

Nr. 2101. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Brzeżany wird dem Schloma Kalman hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Brzeżaner Insassen Mates Ferschig de praes. 23. Juni 1865 Z. 2101-Civ. die Intabulirung desselben als Eigenthümer des dem Schloma Kalman gehörigen in Brzeżany sub Conscr. Nr. 32 gelegenen Realitätsantheiles mit dem gerichtlichen Bescheide vom 9. Jänner 1866 Z. 2101 bewilliget wurde.

Da der Wohnort des Schloma Kalman unbekannt ist, so wird demselben der Hr. Landesadvokat Dr. Wolski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der obangeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Brzeżany, am 9. Jänner 1866.

(1186) **Edykt.** (2)

Nr. 11404. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu nieznanego Jędrzeja Mikulego, iż przeciw niemu na dniu 24. stycznia 1866 l. 1201 nakaz płatniczy na sumę wekslową 1300 zł. z p. n. na rzecz Ignacego Kamińskiego wydanym został, i takowy mianowanemu kuratorowi panu adwokatowi Drowi. Skwarczyńskiemu z substytucyą pana adwokata Dra. Dwernickiego doręcza się.

Z c. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, dnia 4. lipca 1866.

(1175) **Kundmachung.** (3)

Nro. 6246. Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für die hierortigen Postlokalitäten im kommenden Winter, bestehend in 69 Klaftern 36zölligen harten Scheiterholzes wird die Offertverhandlung bis zum 25. Juli l. J. 12 Uhr Mittags eröffnet.

Hierauf Reflektirende haben in ihrem diesfälligen mit einer Stempelmarke von 50 kr. zu versehenden, bei der gefertigten Postdirekzion einzureichenden Offerte die Verbindlichkeit auszudrücken, das oben angegebene Holzquantum um den von ihnen pr. Klafter angesprochenen Preis zu der von der Postdirekzion zu bestimmenden Zeit abzuliefern.

Der Offerte ist ein Vadium von 100 fl. beizuschließen, welches von dem Ersteher als Kauzion so lange zurückbehalten werden wird, bis er seiner Verbindlichkeit vollkommen entsprochen hat.

Lemberg, am 3. Juli 1866.

1

(1160) **Kundmachung** (3)

wegen Aufnahme von Zöglingen in die k. k. medizinisch-chirurgische Josephs-Akademie für das Schuljahr 186$^{6}/_{7}$.

Der niedere Lehrkurs an der k. k. Josephs-Akademie ist aufgehoben; es findet sonach eine weitere Aufnahme auf denselben nicht mehr statt.

Auf den höheren Lehrkurs werden für das Studienjahr 186$^{6}/_{7}$ interne und externe Zöglinge aufgenommen.

Die Internen wohnen in der Akademie, erhalten darin ihre ganze Verpflegung und tragen die akademische Uniform, die Externen nicht; die Internen sind ferner entweder Zahlende oder Nichtzahlende (Aerarial-Schüler).

Der höhere Lehrkurs dauert fünf Jahre, ein sechstes Jahr ist zur Ablegung der rigorosen Prüfungen bestimmt.

Die Aufnahme findet in den ersten Jahrgang statt, jedoch können Studirende der Medizin von k. k. Universitäten auch in den zweiten, dritten und vierten Jahrgang zur Ergänzung der in den einzelnen Jahrgängen sich eventuell ergebenden Abgänge unter den unten angeführten Bedingungen aufgenommen werden.

A. Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme als Studirender in die Josephs-Akademie sind folgende:

1. Müssen die Bewerber österreichische Staatsangehörige sein.

2. Dürfen die in den ersten Jahrgang aufzunehmenden Aspiranten das 24ste, und folgeweise die in den 2., 3. und 4. Jahrgang Eintretenden das 25ste und respektive 26ste und 27ste Lebensjahr nicht überschritten haben.

3. Eine gesunde kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen physische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen feldärztlichen Berufes.

4. Die nöthige Vorbildung, und zwar wird von den Kompetenten überhaupt gefordert, daß sie dieselbe wissenschaftliche Eignung haben, welche zur Immatrikulazion für das höhere medizinisch-chirurgische Studium an den Universitäten der österreichischen Monarchie als Bedingung festgesetzt ist.

Kompetenten hingegen, welche um die Aufnahme in den 2., 3. oder 4. Jahrgang ansuchen, müssen noch überdies jene Gegenstände, welche an der Josephs-Akademie innerhalb der vorangehenden Jahre gelehrt werden, an einer inländischen Hochschule bereits als ordentliche Hörer frequentirt haben, und hierüber den legalen Ausweis beibringen, ferner müssen sie sich einer von den Fachprofessoren der Akademie vorzunehmenden Prüfung aus den betreffenden Gegenständen mit durchaus gutem Erfolge unterziehen.

5. Die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen der Aspiranten.

6. Für interne Schüler der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 150 fl. beim Eintritte in die Akademie.

7. Müssen sie sich verpflichten, nach erlangtem Doktorgrade eine gewisse Zeit in der k. k. Armee als Feldärzte zu dienen, und zwar die Internen durch 10, die Externen durch 6 Jahre.

B. Die Genüsse und Vortheile der Akademiker bestehen in Folgendem:

1. Interne Akademiker erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie die Zöglinge der übrigen k. k. Militär-Akademien.

Externe haben für ihre Unterkunft und Verpflegung selbst Sorge zu tragen, jedoch können sie bei einem sich in ihrem Jahrgange etwa ergebenden Abgange zur Ergänzung desselben in die Zahl der Militär- (Aerarial-) Zöglinge nach Maßgabe ihrer Qualifikazion beigezogen werden. Sie übernehmen sodann die Verpflichtung einer achtjährigen Dienstzeit in der feldärztlichen Branche, und haben gleich den übrigen internen Zöglingen das Equipirungsgeld pr. 150 fl. zu erlegen.

2. Interne Akademiker erhalten ein monatliches Pauschale von 10 fl. 50 kr. für Kleider, Wäsche, Bücher, Schreibmaterialien; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.

3. Sowohl die internen als auch externen Akademiker erhalten den vollständigen Unterricht in der Medizin, Chirurgie und im Militär-Sanitätsdienste unentgeltlich.

4. Sie sind von der Entrichtung der an den Zivil-Lehranstalten vorgeschriebenen Rigorosen-, Promozions- und Diplomstaxen befreit.

5. Die Josephs-Akademiker werden nach Absolvirung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen zu Doktoren der gesammten Heilkunde graduirt und ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie in alle diejenigen Rechte und Freiheiten eingesetzt werden, die den an den k. k. Universitäten kreirten Aerzten zukommen.

6. Hiernach werden dieselben als Oberärzte mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Chargen der feldärztlichen Branche in der k. k. Armee angestellt.

7. Den an der Josephs-Akademie gebildeten Feldärzten (Doktoren) gilt, wenn sie sich um eine ärztliche Anstellung im Zivilstaatsdienste bewerben, ihre vollendete tadellose Dienstzeit als besondere Anempfehlung.

Dagegen wird jenen Akademikern, welche wegen strafbarer Handlungen von der Anstalt entlassen werden, kein ihre Studienverwendung an der Akademie bezeugendes Dokument ausgefolgt.

Akademiker, welche wegen schlechter Studienverwendung zur Entlassung gelangen, können ein solches Dokument erhalten, jedoch müssen Aerarial-Akademiker das Beköstigungspauschale, welches für zahlende Interne vorgeschrieben ist, für die ganze Zeit ihrer Anwesenheit an der Akademie erlegen.

Die Kosten für die Erhaltung und Ausbildung der Intern-Akademiker, welchen ein Aerarialplatz verliehen wird, trägt das Militär-Aerar.

Die (internen) Zahl-Akademiker müssen hiefür eine Vergütung leisten, welche beiläufig der Hälfte der vom Staate auf sie verwendeten Kosten entspricht.

Gegenwärtig ist dieses Beköstigungspauschale für Zahlzöglinge auf 315 fl. jährlich festgesetzt, dasselbe ist jedoch mit Rücksicht auf die schwankenden Preise der Lebensbedürfnisse kein durchaus unveränderliches. Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten im Vorhinein am 1. Oktober und 1. April bei einer Kriegskassa zu erlegen und der Abfuhrsschein von Seite der Partei an die Josephs-Akademie einzusenden.

Internen zahlenden Josephs-Akademikern, welche in zwei auf einander folgenden Jahren aus der Mehrzahl der gehörten Gegenstände vorzügliche Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann vom Kriegsministerium ein Aerarialplatz unter der Bedingung fortgesetzter guter Verwendung und Aufführung verliehen werden.

Die Gesuche um die Aufnahme als Zöglinge in die Josephs-Akademie sind von den Eltern oder Vormündern des Bewerbers längstens bis 15. August 1866 bei der Direkzion der k. k. medizinisch-chirurgischen Josephs-Akademie in Wien einzubringen.

Die Gesuche müssen die genaue Adresse enthalten, an welche der Bescheid zu richten ist.

Wenn selber an Orte gelangen soll, in welchen sich kein Postamt befindet, so ist die letzte Poststazion stets anzugeben.

In den bezüglichen Gesuchen muß gehörig ausgedrückt sein, ob der Bittsteller extern oder intern zu studiren beabsichtige, ob er in letzterem Falle einen Zahl- oder Aerarialplatz aspirire, ferner in welchen Jahrgang er aufgenommen werden will, und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen.

1. Der Nachweis des Alters des Bewerbers.

2. Das von einem graduirten Feldarzte ausgestellte Zeugniß über dessen physische Qualifikazion.

3. Das Sittenzeugniß.

4. Die gesammten Studienzeugnisse von allen Jahrgängen der zurückgelegten Gymnasialklassen, und zwar sowohl vom ersten als auch vom zweiten Semester jeden Jahrganges, dann das Maturitätszeugniß eines inländischen Obergymnasiums.

Studirende von Lehranstalten, an welchen die Maturitäts-Prüfungen erst in der zweiten Hälfte des Monats September abgehalten werden, und welche demnach nicht in der Lage sind, das vorgeschriebene Maturitäts-Zeugniß ihrem Aufnahmsgesuche beizulegen, können demungeachtet ein mit allen sonstigen vorgeschriebenen Beilagen instruirtes Gesuch einreichen, und es kann denselben bei einer ausgewiesenen vorzüglichen Verwendung in den Gymnasialstudien, welche voraussichtlich ein ähnliches Calcul bei der abzulegenden Maturitätsprüfung erwarten läßt, die Aufnahme provisorisch zuerkannt werden.

Studirende der Medizin, welche von einer Universität an die Josephs-Akademie in einem höheren als den I. Jahrgang überzutreten wünschen, haben außerdem die Dokumente über den Besuch der betreffenden Vorlesungen (Matrikelschein und Index Lectionen) beizubringen und vor dem Einschreiten sich der Prüfung aus jenen Gegenständen, welche an der Josephs-Akademie in den bezüglichen Jahrgängen gelehrt werden, bei den Fachprofessoren dieser Anstalt zu unterziehen, und zwar haben Kompetenten um die Aufnahme in den II. Jahrgang die Prüfung aus der deskriptiven Anatomie, der allgemeinen und medizinischen Chemie und aus der Mineralogie zu machen, die Kompetenten um diese Aufnahme in den III. Jahrgang haben die Prüfung aus den soeben genannten Gegenständen abzulegen und sich auch jenen aus der Physiologie, der topografischen Anatomie, der Zoologie und Botanik zu unterziehen, Aspiranten endlich für den IV. Jahrgang haben nebst den vorgenanten, die Prüfungen aus der allgemeinen Pathologie und Therapie, der Arzneimittellehre und pharmaceutischen Waarenkunde, aus der pathologischen Anatomie, der theoretischen Chirurgie, der Instrumenten- und Bandagenlehre abzulegen, und sich mit dem Zeugnisse über die gut bestandene Prüfung aus der Seuchenlehre der nutzbaren Hausthiere und der Veterinär-Polizei auszuweisen. Die Prüfungen an der Akademie finden im Verlaufe des Monats Juli statt.

5. Studirende von Gymnasien, an welchen die Vorträge in einer anderen als der deutschen Sprache statt haben, müssen die Kenntniß der letztgenannten Sprache nachweisen.

6. Jene Aspiranten, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

7. Aspiranten auf Internplätze haben die Erklärung abzugeben, daß sie das Equipirungsgeld von 150 fl. öst. W. beim Eintritte in die Akademie entrichten, Bewerber um Zahlplätze aber haben außerdem noch die weitere Erklärung beizulegen, daß sich ihre Eltern oder Vormünder verpflichten, das Beköstigungs-Pauschale von jährlichen 315 fl. öst. W. in halbjährigen Raten, während der Dauer der ganzen Studien und Rigorosenzeit der Aspiranten an der Akademie in Vorhinein zu erlegen.

Letzteres Dokument muß die ämtliche Bestätigung enthalten, daß die Angehörigen der Bewerber sich in solchen Vermögensverhältnissen befinden, welche ihnen die anstandslose Entrichtung des festgesetzten

Beköstigungs-Pauschalbetrages während der obbezeichneten Zeit gestatten.

Externe haben ein ämtlich bestätigtes Sustentazionszeugniß ebenfalls in Bezug auf die ganze Studien- und Rigorosenzeit beizubringen.

8. Der von den Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende zehn- und beziehungsweise sechsjährige Dienstesverpflichtung.

9. Wenn ein besonderer Anspruch für die Aufnahme in die Josephs-Akademie auf Grund des Charakters oder besonderer Verdienstlichkeit des Vaters des Aspiranten erhoben werden will, so muß der Umstand, falls die Militärbehörden nicht an sich hievon in Kenntniß sind, gehörig dokumentirt sein. Nicht ausgewiesene derartige Angaben können nicht berücksichtiget werden.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termin einlaufen, oder welche nicht gehörig, namentlich nicht mit allen Studienzeugnissen von beiden Semestern aller Jahrgänge respektive dem Matrikelscheine und Index lectionen belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller auf einen Extern- oder Intern-, auf einen Zahl- oder Aerarialplatz kompetire, können nicht berücksichtigt werden.

Die Verleihung der Zöglingsplätze erfolgt von Seite des Kriegsministeriums.

Die neu aufkommenden Akademiker werden hinsichtlich ihrer physischen Eignung hier nochmals von einem Stabsarzte untersucht, und nur die auch hiebei tauglich Befundenen werden aufgenommen.

Wien, am 8. Juni 1866.

(1181) **Edikt.** (2)

Nro. 2163. Vom Złoczower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ersuchschreiben des Lemberger k. k. Landesgerichtes die über Ansuchen der gal. ständ. Kreditsanstalt zur Hereinbringung der diesem Kreditsinstitute schuldigen Kapitalsschuld von 9512 fl. 29 kr. öst. W. sammt 4perzentigen Zinsen vom 1. Jänner 1864, dann der Verzugszinsen von den einzelnen fälligen Raten in halbjährigen gleichen Beträgen 250 fl. öst. W. vom 1. Jänner 1864, für jede einzelne verfallene Rate vom Tage der Fälligkeit bis zur Bezahlung mit 4% gerechnet, dann der Gerichtskosten mit 16 fl. 43 kr. öst. W. verwilligte exekutive Feilbiethung des dem Schuldner Dionis Wojakowski gehörigen Antheiles der im Brzeżaner Kreise gelegenen Güter Lipica górna in drei, auf den 13. August 1866, 10. September 1866 und 15. Oktober 1866, jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abzuhaltenden Terminen vorgenommen werden wird.

Dieses Gutsantheil wird in Pausch und Bogen mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen veräußert, und zwar in den ersteren zwei Terminen nur um oder über den als Ausrufspreis dienenden, auf Grund des buchhalterischen Erträgnißausweises ermittelten Werth von 10.646 fl. 43 kr. öst. W. hintangegeben werden, bei dem dritten Termine aber auch unter dem Ausrufspreise, jedesmal aber nur um so einen Preis, der zur Befriedigung der Forderung der gal. Kreditsanstalt sammt Nebengebühren hinreichen würde.

Jeder Kauflustige ist verbunden, das Vadium im Betrage von 1064 fl. 64 kr. öst. W. im Baaren oder in gal. Sparkassebücheln, oder in Pfandbriefen der gal. Kreditsanstalt, oder in gal. Grundentlastungsobligazionen sammt entsprechenden Kupons nach dem in der letzten Lemberger Zeitung notirten Kurse, die aber nie über den Nominalwerth angenommen werden, zu erlegen.

Wegen Einsicht des Erträgnißausweises und des Landtafelauszuges, so wie der Lizitazionsbedingungen in ihrem vollen Inhalte werden die Kauflustigen an die h. g. Registratur, rücksichtlich des Steuerrückstandes an das k. k. Steueramt in Rohatyn gewiesen.

Endlich wird jenen Hypothekargläubigern, welche nach dem Ausstellungstage des Landtafelauszuges, d. i. nach dem 30. November 1865 in die Landtafel gelangen sollten, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug vor dem Termine zugestellt werden könnte, ein Kurator in der Person des Hrn. Advokaten Dr. Starzewski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Warteresiewicz abstellt und diese Gläubiger von dieser Feilbiethungsausschreibung mittelst des gegenwärtigen Ediktes in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 20. Juni 1866.

Uwiadomienie.

Nro. 2163. Ces. król. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszem wiadomo czyni, że w skutek odezwy c. k. Lwowskiego sądu krajowego na prośbę galicyjskiego Towarzystwa kredytowego na zaspokojenie pretensyi tegoż w kwocie 9512 zł. 29 c. w. a. wraz z prowizyą 4% od 1. stycznia 1864 liczyć się mającą, tudzież z prowizyą zwłoki od pojedyńczych przypadłych rat w półrocznych równych kwotach 250 zł. w. a. od 1. stycznia 1864 należących, za każdą pojedynczą zapadłą ratę od dnia przypadłości aż do dnia uiszczenia po 4% liczyć się mającą, nakoniec kosztów w ilości 16 zł. 43 c. w. a. publiczny przymusowy przetarg Dyonizemu Wojakowskiemu należnej części dóbr Lipica górna, w Brzeżańskim obwodzie położonych, w trzech terminach, a to 13. sierpnia 1866, 10. września 1866 i 15. października 1866, zawsze o godzinie 10tej przed południem w tymże c. k. sądzie przedsięwziętym zostanie.

Powyższa część dóbr ryczałtowo i z wyłączeniem prawa do wynagrodzenia za zniesione dochody urbaryalne, w pierwszych dwóch terminach tylko za lub nad cenę wywołania sprzedana będzie, w trzecim zaś terminie a to także poniżej ceny wywołania, jednak w każdym razie za taką tylko cenę, którąby na zaspokojenie wierzytelności gal. stan. Towarzystwa kredytowego z należytościami podrzędnemi wystarczała.

Za cenę wywołania stanowi się wartość powyższej części dóbr przez buchalteryczny wykaz dochodów w kwocie 10.646 zł. 43 c. w. a. obliczona, a każdy chęć kupienia mający obowiązanym jest wadium w kwocie 1064 zł. 64 c. w. a. w gotówce lub w książeczkach gal. kasy oszczędności, lub w listach zastawnych gal. stan. Towarzystwa kredytowego lub w galicyjskich obligacyach indemnizacyjnych z kuponami odpowiedniemi podług kursu w ostatniej Gazecie Lwowskiej notowanego, nigdy jednak nad wartość nominalną złożyć.

Względem przejrzenia wykazu buchalterycznego dochodów i wyciągu hypotecznego, jako też i co do warunków przetargu w całej ich osnowie odseła się chęć kupienia mających do tutejszosądowej registratury, co do zaległych podatków zaś do c. k. urzędu podatkowego w Rohatynie.

Nareście tym wierzycielom, którzy po wydaniu wyciągu hypotecznego, t. j. po 30. listopada 1865 do tabuli krajowej weszli, albo którymby niniejsze zawiadomienie albo wcale albo nie dość wcześnie przed terminem przetargu doręczonem być nie mogło, postanawia się kuratora w osobie p. adwokata Dra. Starzewskiego ze substytucyą p. adwokata Warteresiewicza, i tychże wierzycielów o rozpisaniu niniejszego przetargu i postanowieniu kuratora tymże edyktem się zawiadamia.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Złoczów, dnia 20. czerwca 1866.

(1183) **Edykt.** (2)

Nro. 34630. C. k. sąd krajowy Lwowski jako sąd handlowy niniejszem wiadomo czyni, iż p. Mieczysław Darowski przeciwko p. Karolinie Padlewskiej i p. Stanisławowi Paygertowi pozew o zapłacenie sumy wexlowej 350 zł. z pn. wniósł i przeciw tymże nakaz zapłaty ddto. 27. czerwca 1866 do l. 34630 uzyskał.

Gdy zaś miejsce pobytu p. Stanisława Paygerta wiadomem nie jest, przeto nadaje się temuż kuratora w osobie p. adwokata Dra. Pfeiffera z substytucyą p. adwokata Dra. Jabłonowskiego, i temuż kuratorowi doręcza się powyż powołany nakaz zapłaty.

Lwów, dnia 27. czerwca 1866.

(1187) **Edikt.** (2)

Nro. 34626. Vom Lemberger k. k. Landes- als Handelsgerichte wird der Anna Jurkiewicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe unterm 26. Juni 1866 zur Zahl 34626 Schifra Schramek ein Gesuch um Erlassung der Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 100 fl. öst. W. s. N. G. überreicht habe, worüber mit dem Beschluße vom 27. Juni 1866 zur Zahl 34626 der Zahlungsauftrag erlassen wurde.

Da der Wohnort der Anna Jurkiewicz nicht bekannt ist, so wird für dieselbe der Hr. Landesadvokat Dr. Roiński mit Substituirung des Hrn. Landesadvokaten Dr. Sermak auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, am 27. Juni 1866.

(1188) **Edikt.** (2)

Nr. 18094. Von dem k. k. Lemberger Landesgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Anna Załęska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Franz Podwapiński wider dieselbe hiergerichts unterm 19. März 1863 Z. 11710 ein Gesuch um Pränotirung der mittelst Wechsels durch die Eheleute Anton und Anna Załęskie kontrahirten Verpflichtung zur Zahlung der Wechselsumme pr. 400 fl. öst. W. an denselben am 15. März 1863 im Lastenstande der den genannten Eheleuten landtäflich gehörigen Güter Romanowa Wola überreichte, welchem Gesuche mit hiergerichtlichem Bescheide vom 10. Juni 1863 Z. 11710 stattgegeben wurde.

Da der Wohnort der obgenannten Fr. Anna Załęska unbekannt ist, so wird ihr der Herr Landes-Advokat Dr. Męciński mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Klimkiewicz auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landesgerichte

Lemberg, am 19. Mai 1866.

(1185) **Edykt.** (2)

Nr. 1120. C. k. sąd powiatowy w Radymnie wzywa z miejsca pobytu niewiadomego Oleksę Sałuka, aby do spadku po ś. p. Mikołaju Sałuku w Trojczycach na dniu 15. sierpnia 1863 bez rozporządzenia ostatniej woli zmarłym pozostałego, w przeciągu jednego roku od dnia niżej wyrażonego licząc, zgłosił się w tym sądzie i wniósł oświadczenie swe do spadku, w przeciwnym bowiem razie spadek z oświadczonemi już współspadkobiercami i z ustanowionym dla niego kuratorem Dańkiem Mielnikiem przeprowadzony będzie.

Z c. k. sądu powiatowego.

Radymne, dnia 5. czerwca 1866.

(1168) **Lizitazions-Edikt.** (3)

Nro. 812. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird zur Abhaltung der mit dem h. g. Beschluße vom 26. August 1865 Z. 4529 bewilligte Feilbiethung der Realität Nro. 672 in Brody im Streite der Stadtkommune Brody wider Jakob Wojtan durch Leiser Steinmetz wegen Bezahlung des Darlehensrückstandes pr. 232 fl. 54 kr. öst. W. ein 4ter Termin auf den 19. Juli 1866 um 11 Uhr V. M. im h. g. Bureau Nro. 5 mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben; daß die mit dem obzitirten h. g. Beschluße festgesetzten Lizitazionsbedingungen beibehalten werden und daß die feilzubiethende Realität bei dieser 4ten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden.

Die Lizitazionsbedingnisse so wie der Grundbuchsstand und der Schätzungsakt der in Rede stehenden Realität können h. g. eingesehen werden.

Brody, am 23. Mai 1866.

(1169) **Lizitazions-Edikt.** (3)

Nro. 811. Vom k. k. Bezirksgerichte in Brody wird zur Abhaltung der mit dem h. g. Beschluße vom 8. Juli 1864 Z. 3736 bewilligte exekutive Feilbiethung der schuldnerischen Realität Nro. 772 im Streite der Stadtkommune Brody wider die Eheleute Wolf und Scheindel Komorower wegen Bezahlung des Darlehensrückstandes pr. 893 fl. 30 kr. ein 5ter Termin auf den 20. Juli 1866 um 11 Uhr V. M. im h. g. Bureau Nro. 5 mit dem Beisatze hiemit ausgeschrieben, daß die mit dem obzitirten h. g. Beschluße festgesetzten Lizitazionsbedingungen aufrecht erhalten werden.

Brody, am 22. Mai 1866.

(1172) **Obwieszczenie.** (3)

Nr. 1166. Przy galicyjskiej kasie oszczędności opróżnioną została posada *buchaltera* z roczną płacą 1300 zł. wal. austr. i z obowiązkiem złożenia kaucyi służbowej tejże płacy wyrównywającej.

Ubiegający się o tę posadę zechcą prośby swoje *najdalej do 15. sierpnia b. r.* wnieść do dyrekcyi galicyjskiej kasy oszczędności i w takowych legalnemi świadectwami udowodnić swój wiek 40ty rok życia nie przekraczający, moralność, stan bezżenny lub żonaty, tudzież liczbę dzieci; odbyte nauki i umiejętność rachunkowości kupieckiej tak pojedyńczej jak podwójnej, dokładną znajomość języka polskiego i niemieckiego, dotychczasowe zatrudnienie od wystąpienia ze szkół; nakoniec możność złożenia przed objęciem urzędowania kaucyi służbowej w gotowiźnie lub papierach publicznych według kursu, wyrównywającej płacy rocznej z powyższą posadą połączonej.

Od Dyrekcyi galicyjskiej kasy oszczędności.

We Lwowie, dnia 28. czerwca 1866.

(1167) **Edykt.** (3)

Nr. 11405. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu nieznanego pana Jędrzeja Mikulego, iż przeciw niemu pod dniem 21go lutego 1866 do l. 3477 nakaz płatniczy względem sumy 200 zł. na rzecz pana Ignacego Dra. Kamińskiego wydany i uchwałą z dnia 27. czerwca 1866 do l. 11405 ustanowionemu dla p. Jędrzeja Mikulego kuratorowi adwokatowi p. Skwarczyńskiemu ze substytucyą pana adwokata Przybyłowskiego doręczonym został.

Z c. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, dnia 27. czerwca 1866.

(1171) **Edikt.** (3)

Nr. 1148. Von dem k. k. Bezirksgerichte wird dem abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Landestreuer Insaßen Georg Valentin Szhappert mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben Hr. Hippolit Małecki gr. kath. Pfarrer aus Niebyłów hiergerichts eine Mandatsklage wegen Zahlung der aus dem Schuldscheine ddto. Landestreu 19ten Juni 1861 herrührenden Schuld pr. 300 fl. öst. Währ. überreicht habe, worüber gleichzeitig im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 18. Juli 1859 R. G. B. Nr. 130 der Zahlungsauftrag erlassen wird.

Da der Wohnort des Georg Valentin Schappert dem Gerichte unbekannt ist, so wird für denselben der Landestreuer Ortsvorstand Michael Kandel auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Bezirksgerichte.

Kałusz, am 21. März 1866.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.